

Beitragsreglement Swiss Quantum Initiative

Reglement der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz über die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Swiss Quantum Initiative.

Vom 15. Dezember 2023

*Der Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz,
gestützt auf*

- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG vom 14. Dezember 2012, Artikel 11, Absatz 7
- Leistungsvereinbarung 2021-2024 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 12. Mai 2021, Artikel 5, Absatz 2
- Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung 2021-2024
 - zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Akademien der Wissenschaften Schweiz
 - und zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung betreffend Aufgaben der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz und des Schweizerischen Nationalfonds bei der Lancierung und Umsetzung der Nationalen Quantum-Initiative (NQI) vom 12. September 2023
- Geschäftsordnung der Schweizerischen Quantenkommission (SQK der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz vom 22. Juni 2023
- Strategic considerations for a new research call, SQK, 22. Juni 2023

erlässt das folgende Reglement:

Kapitel 1 Zweck und Fördergegenstand

Artikel 1 Grundsätze

¹ Die Schweizerische Quanteninitiative (SQI) dient dazu, die führende Position der Schweiz im Bereich der Quantentechnologie über die gesamte Wertschöpfungskette von den Grundlagen bis zur Anwendung zu erhalten und zu stärken, international wettbewerbsfähig und anschlussfähig zu bleiben und eine gute Ausgangslage für internationale Kooperationen zu schaffen.

² Zur Lancierung und Umsetzung der Förderungsmassnahmen im Rahmen der SQI kann die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) mit anderen Forschungsförderungsinstitutionen, insbesondere dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und der Schweizerischen Agentur für

Innovationsförderung (Innosuisse) zusammenarbeiten oder ihnen die Lancierung und Umsetzung der Förderungsmassnahmen mit ihrer Zustimmung gänzlich übertragen.

³ Das vorliegende Reglement regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren inkl. Kriterien für die Zuspache von Beiträgen für die Förderungsarten und -instrumente im Zuständigkeitsbereich der SCNAT.

⁴ Die SCNAT gewährt allen rechtlich berechtigten Anspruchspersonen einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der SQI.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag der SQI.

Artikel 2 Gegenstand der Swiss Quantum Initiative

¹ Wissenschaftlich und technisch ist die SQI auf die sogenannte zweite Quantenrevolution ausgerichtet, d.h. die Beherrschung von Quantensystemen auf der Ebene einzelner Quanten und deren künstliche Verschränkung.

² Die SQI fokussiert auf die folgenden forschungs- und anwendungsorientierten Themenbereiche:

- a. Quantum communication (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quantenschlüsselverteilung, Quantenrepeater und Kommunikation zwischen Quantencomputern);
- b. Quantum computation (u. a. Quantenprozessoren und -architektur, neue Qubits, Fehlerkorrektur, Algorithmen);
- c. Quantum simulation (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quantensimulatoren, einschließlich atomarer und Festkörpersysteme und synthetischer Quantenmaterialien mit Verschränkung, Algorithmen);
- d. Quantum sensing and quantum metrology (u. a. Sensorplattformen und -konzepte, Algorithmen, verschränkungsgestützte Sensorik, Quantenmetrologienormen, Uhren).

³ Die folgenden Querschnittsgebiete sind im Rahmen der SQI ebenfalls relevant: Materialien für Quantenanwendungen, Steuerungstechnik, Quantentheorie, Informatik.

Kapitel 2 Förderungsarten

Artikel 3 Förderungsarten

Es werden folgende Förderungsarten unterschieden:

- a. Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- b. Innovationsförderung;
- c. Förderung von Infrastrukturen und Plattformen;
- d. Förderung von Bildung und Fachkräften;
- e. Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen.

Artikel 4 Förderung wissenschaftlicher Forschung

¹ Bei der Förderung der wissenschaftlichen Forschung steht die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Quanten im Fokus.

² Die Umsetzung erfolgt durch Finanzierung von Forschungsprojekten in einer Zusammenarbeit der Swiss Quantum Commission (SQK) der SCNAT mit dem SNF.

³ Die fachliche Unabhängigkeit zwischen den Arbeiten des SQK und des SNF ist jederzeit zu gewährleisten. Namentlich dürfen die gewählten Mitglieder des SQK weder direkt noch indirekt an den Bewertungsverfahren beim SNF teilnehmen oder diese beeinflussen.

Artikel 5 Innovationsförderung

¹ Die Innovationsförderung bezweckt eine wirksame Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in wissenschaftsbasierte Innovationen und neue Anwendungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

² Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der Swiss Quantum Commission (SQK) der SCNAT mit Innosuisse.

³ Die fachliche Unabhängigkeit zwischen den Arbeiten der SQK und der Innosuisse ist jederzeit zu gewährleisten. Namentlich dürfen die gewählten Mitglieder des SQK weder direkt noch indirekt an den Bewertungsverfahren von Innosuisse teilnehmen oder diese beeinflussen.

Artikel 6 Förderung von Infrastrukturen und Plattformen

¹ Unter Infrastrukturen werden Einrichtungen, Ressourcen und Dienstleistungen verstanden, die speziell für Technologietransfer- und Innovationszwecke eingerichtet werden, die mittel- oder langfristig zur Verfügung gestellt werden und für deren Aufbau, Betrieb und Nutzung spezifische Kompetenzen erforderlich sind. Sie werden nicht ausschließlich von Einzelpersonen oder Einzelgruppen genutzt, sondern stehen mindestens einer Fachgemeinschaft (Wissenschaft und Industrie) offen.

² Unter Plattformen werden anwendungsorientierte Architekturen verstanden, die auf einer oder mehreren spezifischen Quantentechnologien wie supraleitenden Schaltkreisen, gefangenen Ionen, ultrakalten Atomen oder Elektronenspins beruhen. Plattformen enthalten in der Regel mehrere technische Schichten, darunter physikalische Hardware, Steuerungen, Informationsverarbeitung/Software und Benutzerschnittstellen. Mit zunehmender technologischer Reife können Plattformen für alle Themenbereiche im Bereich der Quantenphysik entwickelt und betrieben werden.

³ Infrastrukturen und Plattformen können an einem einzigen Standort in der Schweiz angesiedelt oder in einem Netzwerk mit mehreren nationalen und internationalen Standorten organisiert sein, in Kombination mit einer definierten Managementstruktur.

⁴ Sowohl Infrastrukturen als auch Plattformen müssen zur Innovation im Bereich der Quantenphysik beitragen.

⁵ Geförderte Initiativen können auch Kooperationen mit privaten Akteuren, namentlich aus der Industrie beinhalten, sofern sie übergeordnetes Recht nicht verletzen.

Artikel 7 Förderung von Bildung und Fachkräften

¹ Die Förderung von Bildung und Fachkräften bezweckt eine Impulsgebung für die (Weiter-) Entwicklung attraktiver Curricula und Massnahmen, die geeignet sind dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

² Geförderte Initiativen können sowohl konzeptionelle, als auch praktische Aktivitäten umfassen. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Ingenieurkompetenzen und die sich abzeichnenden Anwendungen in diesem Bereich legt die SQI einen besonderen Schwerpunkt auf den Fachhochschulbereich. Anderen öffentlichen Bildungsinstitutionen wie den universitären Hochschulen (Eidg. Technische Hochschulen und kantonale Universitäten) sowie den Gymnasien stehen die Fördermassnahmen ebenfalls offen.

³ Geförderte Initiativen können auch Kooperationen des Bildungssektors mit privaten Akteuren, namentlich aus der Industrie beinhalten, sofern sie übergeordnetes Recht nicht verletzen.

Artikel 8 Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen

¹ Die Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen bezweckt die Stärkung der Quantenforschungs-, Innovations- und Anwendungsgemeinschaften.

² Geförderte Veranstaltungen und Konferenzen können auch Teil größerer internationaler Kongresse sein.

Kapitel 3 Förderungsinstrumente für die einzelnen Förderungsarten

Artikel 9 Förderungsinstrumente

Es werden folgende Förderungsinstrumente unterschieden:

- a. Kompetitive Ausschreibungen;
- b. Kooperationsvereinbarungen;
- c. Gutscheine.

Artikel 10 Kompetitive Ausschreibungen

¹ Mit kompetitiven Ausschreibungen erfolgt die Umsetzung einer Förderungsart über eine öffentliche Ausschreibung als Basis für die Mittelvergabe im Wettbewerbsverfahren.

² Kompetitive Ausschreibungen können sehr offen gefasst oder gezielt eingeschränkt werden, insbesondere für Themenbereiche mit einem eng definierten technischen Anwendungsbereich.

³ Kompetitive Ausschreibungen sind auf alle Förderungsarten anwendbar:

- a. Bei kompetitiven Ausschreibungen für die Förderung wissenschaftlicher Forschung gemäss Art. 4 legt die SCNAT strategische Prioritäten und übergeordnete Rahmenbedingungen fest, nicht jedoch spezifische Vorgaben für die Ausgestaltung von Projektausschreibungen oder die nachfolgenden Evaluationsverfahren. Der SNF lanciert basierend auf der Arbeit der SCNAT spezifische Projektausschreibungen und setzt diese vollständig innerhalb des rechtlichen Rahmens seiner Fördertätigkeit um.
- b. Bei kompetitiven Ausschreibungen für die Innovationsförderung gemäss Art. 5 kann die SCNAT mit Zustimmung und nach Massgabe von Innosuisse einzelne deren Instrumente für die SQL nutzen.
- c. Kompetitive Ausschreibungen für die Förderung von Infrastrukturen und Plattformen gemäss Art. 6, für die Förderung von Bildung und Fachkräften gemäss Art. 7 sowie für die Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen gemäss Art. 8 werden durch die SCNAT innerhalb ihres rechtlichen Rahmens implementiert.

Artikel 11 Kooperationsvereinbarungen

¹ Kooperationsvereinbarungen erlauben es, innerhalb einer Förderungsart gezielt Katalysatoraktivitäten und -Projekte anzustossen mit dem Ziel, die Innovation voranzutreiben und gezielte Fortschritte in Richtung Quantenanwendungen zu unternehmen. Dazu formuliert die SCNAT den inhaltlichen Bedarf, der öffentlich bekannt gemacht wird. Interessierte Gesuchstellende können darauf basierend ein Angebot einreichen, das von der SCNAT einer Evaluation unterzogen wird.

² Kooperationsvereinbarungen werden durch die SCNAT innerhalb ihres rechtlichen Rahmens implementiert und sind auf folgende Förderungsarten anwendbar:

- a. Förderung von Infrastrukturen und Plattformen gemäss Art. 6.
- b. Förderung von Bildung und Fachkräften gemäss Art. 7.

³ Kooperationsvereinbarungen für Katalysatoraktivitäten und -projekte müssen von nationaler Bedeutung sein, indem sie auf ein spezifisches Bedürfnis oder spezifisches Chancenpotenzial in einem oder mehreren Themenbereichen oder auf spezifische Funktionen (z.B. Doktorandenstellen in der Industrie) ausgerichtet sind. Sie basieren auf einem strategischen Konzept, definierter Leitungsstruktur sowie einer ausformulierten Informationsaustausch- und Kommunikationspolitik.

Artikel 12 Gutscheine

¹ Die Vergabe und Nutzung von Gutscheinen zielt auf eine breite und effektive Nutzung von bestehenden Infrastrukturen und Plattformen in der Schweiz ab sowie auf deren schrittweisen Ausbau. Dazu kann die SCNAT für ein definiertes Themengebiet ein Gutschein-Programm lancieren.

² Merkmale eines Gutschein-Programms sind:

- a. Definierte finanzielle Gesamtsumme aufgeteilt auf Gutscheine von definierter Höhe;
- b. definierte Infrastrukturen und Plattformen, bei denen Gutscheine eingelöst werden können;
- c. Gutscheine können für die Finanzierung der Nutzung der definierten Infrastrukturen oder Plattformen genutzt werden;
- d. dezentraler Ansatz, bei dem sich Gutschein-Inhaber:innen und Infrastruktur-Anbietende autonom finden und die konkrete Nutzungsform bilateral regeln.

³ Gutscheine sind auf folgende Förderungsarten anwendbar:

- a. Innovationsförderung gemäss Art. 5
- b. Förderung von Infrastrukturen und Plattformen gemäss Art. 6.

⁴ Bei Gutscheinen für die Innovationsförderung gemäss Art. 5 kann die SCNAT mit Zustimmung und nach Massgabe von Innosuisse einzelne deren Instrumente für die SQI nutzen.

Kapitel 4 Anforderungen, Rechte und Pflichten von Gesuchstellenden

Artikel 13 Abgrenzung

Die im Kapitel 4 formulierten Voraussetzungen für Gesuchstellende gelten für jene Förderungsarten und -instrumente, die direkt durch die SCNAT implementiert werden. Bei Förderungsarten und -instrumenten die durch den SNF oder Innosuisse umgesetzt werden, finden die Bestimmungen der jeweiligen Institution Anwendung.

Artikel 14 Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

¹ Zur Gesuchstellung berechtigt sind natürliche Personen, die in der Schweiz eine wissenschaftliche Forschungs- oder Innovationstätigkeit auf dem Gebiet der Quantenphysik betreiben oder mit einem engen Bezug zur Schweiz ausüben.

² Eine wissenschaftliche Forschungs- oder Innovationstätigkeit in der Schweiz oder mit einem engen Bezug zur Schweiz liegt vor, wenn die gesuchstellende Person für die Dauer des beantragten Vorhabens an einer Hochschulforschungsstätte oder an einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs mit Sitz in der Schweiz und mit mehrheitlich schweizerischer Grundfinanzierung nach schweizerischem Recht angestellt ist oder eine solche

Anstellung schriftlich zugesichert ist. Der Standort der Tätigkeiten kann teilweise im Ausland liegen, aber der Hauptteil einer unterstützten Aktivität muss in der Schweiz durchgeführt werden.

³ Gesuchstellende aus verschiedenen Institutionen können sich zu einem Konsortium zusammenschliessen und unter Federführung eines Hauptgesuchstellenden einen Antrag einreichen. Konsortien können Forschende mit Sitz im Ausland als assoziierte Gesuchstellende einbeziehen; jene können aber keine Finanzierung erhalten.

⁴ Bei der Förderungsart Infrastrukturen und Plattformen können Personen, welche die Gesamtverantwortung einer Infrastruktur oder einer Plattform tragen Gesuche einreichen, auch wenn sie selber keine Forschungs- und Innovationstätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben.

⁵ Die SCNAT kann bei einzelnen Ausschreibungen von Förderinstrumenten den Einschluss von Umsetzungspartnern verlangen. Die spezifischen Anforderungen an diese werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt. Umsetzungspartner, die aus der Privatwirtschaft stammen, können aufgrund übergeordneten Rechts aber nicht Empfänger von Subventionen aus der SQI sein.

Kapitel 5 Gesuchsverfahren

Artikel 15 Abgrenzung

Die im Kapitel 5 formulierten Bestimmungen des Gesuchsverfahrens gelten für jene Förderungsarten und -instrumente, die direkt durch die SCNAT implementiert werden. Bei Förderungsarten und -instrumenten die durch den SNF oder Innosuisse umgesetzt werden, finden die Bestimmungen der jeweiligen Institution Anwendung.

Artikel 16 Formale Prüfung

¹ Der Auswahl der Gesuche geht eine formale Prüfung über das Eintreten durch die Fachstelle der SQI in der SCNAT voraus. Gesuche, die den formalen Anforderungen nicht genügen, werden nicht zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zugelassen und abgelehnt (Nichteintreten), sofern der Mangel nicht einfach und schnell behoben werden kann.

² Die folgenden formalen Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a. Einhaltung der Abgabefrist;
- b. Vollständigkeit des Gesuchs, verfasst in englischer Sprache;
- c. Antragsberechtigung des/der Hauptgesuchstellenden, des/der Mitgesuchstellenden und des/der assoziierten Gesuchstellenden;
- d. Anerkennung der Notwendigkeit der Erbringung von Eigenleistungen für den Fall, dass der Vorschlag zur Förderung zugelassen wird
- e. Übereinstimmung mit dem Beitragsreglement und allfälligen weiteren in der Ausschreibung genannten formalen Kriterien.

Artikel 17 Evaluationskriterien für die Förderung von Infrastrukturen und Plattformen

Die Evaluation der Gesuche, auf die eingetreten wird, stützt sich auf folgende Kriterien:

Evaluation stützt sich auf folgende Kriterien:

- a. Relevanz für die Schweizer Industrie
- b. Ermöglichung von Durchbrüchen in den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Ansätzen (inkl. Algorithmen)

- c. Beitrag zur nationalen Sicherheit oder zum Schutz nationaler kritischer Infrastrukturen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf z.B. Stromerzeugung und -verteilung, Telekommunikation, Landesverteidigung)
- d. Zugänglichkeit: die Aktivitäten und Projekte stehen grundsätzlich der gesamten Schweizer Gemeinschaft (Wissenschaft und Industrie) offen
- e. Neuartigkeit: keine Wiederholung bestehender Initiativen
- f. Hebelwirkung: Aufbau auf bestehenden Stärken und Fachkenntnissen in der Schweiz
- g. Machbarkeit der Umsetzung

Artikel 18 Evaluationskriterien für Förderung von Bildung und Fachkräften

Die Evaluation der Gesuche, auf die eingetreten wird, stützt sich auf folgende Kriterien:

- a. Bezug zu der Quantenwissenschaft und -technologie;
- b. Förderung von Fähigkeiten mit nachhaltiger Relevanz für Forschung und Innovation;
- c. Komplementarität zu etablierten Bildungs- und Ausbildungsangeboten;
- d. Qualität der Bildungsangebote und der eingesetzten Methoden;
- e. Qualifikation der involvierten Lehr- und Fachkräfte;
- f. Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen.

Artikel 19 Evaluationskriterien für die Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen

Die Evaluation der Gesuche, auf die eingetreten wird, stützt sich auf folgende Kriterien:

- a. Direkter Bezug zum Bereich der Quantenwissenschaft und -technologie;
- b. Beitrag zur Stärkung der Schweizer Quantenwissenschaften und deren nationalen und internationalen Positionierung.
- c. Einbindung mehrerer nationaler und/oder internationaler Akteure; keine Beschränkung auf ein einzelnes Forschungszentrum;
- d. keine rein kommerzielle Veranstaltung oder Konferenz.

Artikel 20 Entscheide

¹ Förderentscheide kommen für jede Förderungsart über die folgenden sequenziellen Schritte zustande:

- a. Fachliche Beurteilung durch ein Evaluationsgremium, das sich aus erfahrenen Fachleuten aus der Schweiz und/oder dem Ausland zusammensetzt. Die Beurteilung erfolgt anhand der in Kapitel 5 genannten Kriterien und allfälliger spezifischer Kriterien gemäss Ausschreibung. Das Evaluationsgremium wird vom Vorstand der SCNAT auf Antrag der SQK berufen.
- b. Entscheid über die einzelnen Gesuche und Mittelzuteilung durch die SQK unter Berücksichtigung der durch das Evaluationsgremium erfolgten Beurteilung dieser Gesuche. Die zu fördernden und abzulehnenden Gesuche finden Aufnahme in den sogenannten Förderungs-/Ablehnungsvorschlag, der dem Vorstand der SCNAT zur Ratifikation unterbreitet wird. Zur Entscheidungsfindung kann die SQK Gesuchstellende, die es auf Grund der fachlichen Beurteilung in die engste Auswahl schaffen, zu einer Präsentation und Diskussion ihres Gesuches einladen.

- c. Der Vorstand SCNAT beschliesst über die Ratifikation des Förderungs-/Ablehnungsvorschlags der SQK.

² Bei der Förderung von Veranstaltungen und Konferenzen kann die SQK über ein vereinfachtes Verfahren beschliessen, das in der Ausschreibung beschrieben wird.

³ Die SCNAT erlässt Entscheide über die Gesuche in Form einer Verfügung an die Gesuchstellenden. Dies gilt auch für Nichteintretensentscheide sowie für Entscheide über die Änderung von Rechten und Pflichten nach der Zuspache von Beiträgen.

⁴ Im Falle von Kooperationsabkommen für die Umsetzung von Katalysatoraktivitäten und -projekten gemäss Kapitel 11 werden jene Verfügungen, die die Annahme eines Angebots beinhalten unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass bei der nachfolgenden Aushandlung des detaillierten Kooperationsabkommens Einigung zwischen dem Anbieter und der SQK Einigung erzielt wird.

⁵ Verfügungen und Kooperationsabkommen enthalten mindestens folgende Angaben:

- a. zugesprochener Gesamtbetrag und Dauer der Finanzierung
- b. Zahlungsbedingungen
- c. Berichtspflichten

Artikel 21 Beschwerderecht

Verfügungen der SCNAT können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Kapitel 6 Umgang mit Interessenkonflikten

Artikel 22 Allgemeine Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

¹ Als Aufsichtsorgan der SQK kommen dem Vorstand der SCNAT im Umgang mit Interessenkonflikten namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Entscheid über den Umgang mit Interessenkonflikten, die nicht direkt in der SQK gelöst werden können;
- b. Berücksichtigung von potenziellen Interessenkonflikten bei der Ratifikation von Entscheiden der SQK.

² Kontrovers diskutierte wissenschaftliche und technologische Fragen, z.B. zu unterschiedlichen Auffassungen und Interpretationen im Quantenbereich, werden innerhalb der SQK geklärt. Sie kann sich dazu mit Vertreterinnen und Vertretern der schweizerischen und internationalen Forschungsgemeinschaft austauschen.

Artikel 23 Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen

Die in der SCNAT mit der Implementierung der SQI betrauten Organe, Gremien und Personen sind zum Teil darauf angewiesen, direkt mit ausgewählten kommerziellen Organisationen aus der Industrie, die über spezifisches Know-how und Fähigkeiten verfügen, interagieren zu können, um sozioökonomische Vorteile für die Schweiz zu realisieren. Vor diesem Hintergrund gilt:

- a. Gegenüber den unterschiedlichen Akteuren aus der Industrie wird eine neutrale Position eingenommen.
- b. Die mit der Implementierung der SQI betrauten Organe, Gremien und Personen sind sich der potenziellen Interessenkonflikte bewusst. In entsprechenden Situationen pflegen sie deshalb einen sorgfältigen, differenzierten Diskurs und nehmen eine bewusste und

begründbare Güterabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen vor, um ethisch fragwürdige Entscheidungen zu vermeiden.

- c. Bei der Ratifikation von Entscheiden der SQK legt der Vorstand der SCNAT ein spezielles Augenmerk auf potenzielle Konflikte zwischen öffentlichen (gesellschaftlichen) und privaten (kommerziellen) Einzelinteressen.

Artikel 24 Nationale Interessen der Schweiz und internationale Zusammenarbeit

Der Zugang zu und die weltweite Verbreitung von wissenschaftlichem Grundlagenwissen ist wünschenswert und im Bereich der Quantenwissenschaft und -technologie von grosser Bedeutung. Dennoch können Exportbestimmungen und nationale Interessen der Schweiz den Wissenstransfer aus bestimmten angewandten Forschungs- und Innovationsaktivitäten einschränken. Die Grenze zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung ist nicht in allen Fällen klar. Vor diesem Hintergrund gilt:

- a. Die SQI kann mit Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen oder Unternehmen, die ganz oder teilweise im Besitz ausländischer Organisationen oder Personen sind, zusammenarbeiten.
- b. Die mit der Implementierung der SQI betrauten Organe, Gremien und Personen sind sich der potenziellen Interessenkonflikte bewusst. In entsprechenden Situationen pflegen sie deshalb einen sorgfältigen, differenzierten Diskurs und nehmen eine bewusste und begründbare Güterabwägung zwischen nationalen Interessen und internationaler Zusammenarbeit vor, um ethisch fragwürdige Entscheidungen zu vermeiden.
- c. Sie nehmen daher eine bewusste und begründbare Güterabwägung zwischen nationalen Interessen und internationaler Zusammenarbeit vor. Sie pflegen einen sorgfältigen Dialog und Umgang untereinander und mit den verschiedenen externen Akteuren, um ethisch fragwürdige Entscheidungen zu vermeiden.

Artikel 25 Individuelle Interessenkonflikte

Ein individueller Interessenkonflikt kann entstehen, wenn eine Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt ist, ein persönliches, berufliches oder finanzielles Interesse oder als Vertreter oder Vertreterin einer Institution ein Interesse am Ergebnis dieser Entscheidung haben könnte, insbesondere weil die getroffene Entscheidung eine vorteilhafte oder nachteilige Auswirkung auf diese Person haben könnte. Vor diesem Hintergrund gilt:

- a. Individuelle Interessenkonflikte bedeuten nicht zwingend ein Fehlverhalten oder unangemessene Aktivitäten. Wenn sie jedoch nicht erkannt und angemessen gehandhabt werden, können sie die Integrität der SQI sowie die Werte und Integrität der beteiligten Institutionen gefährden.
- b. In Anbetracht der thematischen Breite der SQI und der begrenzten Grösse der Schweizer Forschungs- und Innovationsgemeinschaft sind Fragen zu potenziellen Interessenkonflikten transparent zu machen und in geeigneter Form anzugehen.
- c. Die gewählten Mitglieder des SQK sind nicht *per se* von einer Teilnahme an der Förderung wissenschaftlicher Forschung gemäss Artikel 3 Buchstabe a ausgeschlossen.
- d. Über die Teilnahme gewählter Mitglieder der SQK an Förderungsinstrumenten, die von der SCNAT implementiert werden, entscheidet fallweise der Vorstand SCNAT.
- e. Kommerzielle Organisationen, die sich mehrheitlich im Besitz eines Mitglieds des SQK befinden, sind von der Teilnahme an SQI-Förderprogrammen ausgeschlossen.
- f. Alle mit der Implementierung der SQI betrauten Personen, insbesondere die Mitglieder der SQK sind sich der potenziellen Interessenkonflikte bewusst. In entsprechenden

Situationen pflegen sie deshalb einen sorgfältigen und transparenten Diskurs, um ethisch fragwürdige Entscheidungen zu vermeiden.

- g. Bei konkreten individuellen Interessenkonflikten innerhalb eines Gesuchsverfahrens treten die betroffenen Personen in den Ausstand.

Kapitel 7 Rechte und Pflichten der Beitragsempfänger:innen, Beitragsverwaltung

Artikel 26 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesuchs (Zusprache) werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfänger:innen der SCNAT.

² Die Beitragsempfänger:innen sind verpflichtet:

- a. Den zugesprochenen Beitrag nach Massgabe der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen zu verwenden;
- b. die Bestimmungen dieses Reglements und alle anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einzuhalten;
- c. nach Erhalt der Verfügung, spätestens mit dem Antrag um Mittelfreigabe, eine schriftliche, für Laien verständliche Zusammenfassung und Schlüsselwörter des geplanten Projekts einzureichen.

³ Die korrespondierende gesuchstellende Person wird zur korrespondierenden Beitragsempfänger:in, die oder der alle Beitragsempfänger:innen gegenüber der SCNAT rechtsgültig vertritt.

Artikel 27 Änderung der Gesuche und Beitragsbedingungen

Beiträge werden für die im Gesuch beschriebenen Arbeiten, Aufgaben und Meilensteine geleistet unter Berücksichtigung allfälliger, von der SCNAT festgelegten Finanzierungsbedingungen und können nur auf schriftlichen Antrag hin und mit Zustimmung der SCNAT abgeändert werden.

Artikel 28 Rückzug des Gesuchs oder Projektabbruch

¹ Gesuchstellende, die ihr Gesuch zurückziehen, müssen die SCNAT schriftlich darüber informieren.

² Beitragsempfänger:innen, die ihr laufendes Projekt abbrechen wollen, müssen die SCNAT unter Angabe von Gründen darüber schriftlich informieren. Nicht in Anspruch genommene Mittel müssen zurückerstattet werden.

Artikel 29 Änderung und Aufhebung der Zusprache

¹ Sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines Beitrags nach der Bewilligung des Beitrags nicht mehr erfüllt oder ändern sich die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände wesentlich (z.B. Nichterreichen von Meilensteinen), so kann die SCNAT durch Entscheid der SQK und mit Zustimmung des Vorstands SCNAT die Beitragsbedingungen abändern oder den Beitrag widerrufen.

- a. Wenn der Beitrag noch nicht überwiesen wurde, so kann die SCNAT die Zusprache abändern oder den Beitrag zurückbehalten;
- b. wenn der Beitrag bereits überwiesen wurde, so kann die SCNAT die teilweise oder vollständige Rückzahlung des Beitrags verlangen.

² Bevor die SCNAT solche Massnahmen ergreift, hört die SQK die Betroffenen an und teilt die Änderung oder den Widerruf in Form einer Verfügung mit.

Kapitel 8 Informations- und Berichterstattungspflichten

Artikel 30 Tätigkeitsbericht

¹ Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten müssen die Beitragsempfänger:innen spätestens zwei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und nach Projektende einen jährlichen Tätigkeitsbericht einreichen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten ist nach Ablauf der genehmigten Projektlaufzeit ein abschließender Tätigkeitsbericht einzureichen.

² Der Projektstätigkeitsbericht muss folgende Angaben enthalten:

- a. Zusammenfassung;
- b. bisherige Hauptaktivitäten und erzielte Ergebnisse;
- c. Übersicht über wesentliche Abweichungen vom ursprünglichen Vorschlag.

³ Bei komplexen Projekten kann die SQK ein Begleitgremium, bestehend aus Vertreterinnen oder Vertretern der SQK und/oder externen Expertinnen und Experten beauftragen, um periodisch:

- a. die Fortschritte bei den Zielen und Meilensteinen zu überprüfen;
- b. Synergien zwischen verschiedenen SQI-Projekten und anderen verwandten Aktivitäten in der Schweiz zu identifizieren;
- c. Anpassungen von Zielen, Meilensteinen oder anderen Teilen des Projektplans vorzuschlagen, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen sicherzustellen und Redundanzen zu vermeiden.

Das Begleitgremium formuliert seine Empfehlungen zuhanden der SQK.

Artikel 31 Beitragsverwaltung und Finanzbericht

¹ Die Beitragsempfänger:innen haben die ausbezahlten Beiträge durch eine von der SCNAT anerkannte Stelle verwalten zu lassen. Ist kein Anschluss an eine Institution mit einer solchen Stelle möglich, so kann die SCNAT ausnahmsweise vorsehen, dass die Beiträge nicht von einer von der SCNAT anerkannten Stelle verwaltet werden.

² Beitragsempfänger:innen müssen jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtsjahres einen Finanzbericht mit folgenden Angaben einreichen:

- a. Art der Verwendung der Mittel
- b. Umfang der Eigenleistungen "in cash" und "in kind" der beteiligten Partner.

³ Die Finanzberichte sind von der Beitrags-verwaltenden Stelle der Heiminstitution der korrespondierenden Beitragsempfänger:in zu erstellen, von jenen zu prüfen und zu unterzeichnen sowie fristgerecht einzureichen.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

Artikel 32 Ausführungsbestimmungen

¹ Die SQK legt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ausführungsbestimmungen fest, namentlich die Ausschreibungen und weiteren Bestimmungen für die einzelnen Förderungsarten und

Förderungsinstrumente sowie die übrigen Bestimmungen, die im vorliegenden Reglement vorgesehen sind. Diese Ausführungsbestimmungen werden dem Vorstand SCNAT zur Ratifikation vorgelegt.

Artikel 33 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SCNAT am 15.12.2023 genehmigt. Mit Genehmigung tritt es sofort in Kraft.

Prof. Dr. Philippe Moreillon

[Sig.]

Präsident

Dr. Jürg Pfister

[Sig.]

Generalsekretär